



Gemeinde Höfen an der Enz

Landkreis Calw

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18.01.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 07.11.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5 Zuständigkeiten

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen **von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 6 TVöD sowie bis Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE**, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der geänderte Paragraph 5 Ziffer 2.3 der Hauptsatzung vom 18. Januar 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Höfen an der Enz, den 29.11.2022

gez. Heiko Stieringer
Bürgermeister